

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz
Oranienstraße 106, 10969 Berlin

per E-Mail
Deutscher Bundestag
An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung
Herrn Klaus Kirschner, MdB

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

I A 21

Bearbeiter/in

Frau Lehmann

Zimmer

5084

Telefon

(030) 9028 (Intern: 928) 2368

Telefax

(030) 9028 (Intern: 928) 2070

Datum

28.09.2004

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0691(3)
vom 28.09.04**

15. Wahlperiode

Schriftliche Stellungnahme

zur

öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung des Deutschen
Bundestages am 30. September 2004

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in
das Sozialgesetzbuch

- BT-Drucksache 15/3673 -

Sehr geehrter Herr Kirschner,

als Vertreter des amtierendes Vorsitzlandes Berlin der Konferenz der Obersten
Landessozialbehörden nehme ich Ihnen im Ergebnis des letzten Treffens vom 20./21
September 2004 wie folgt Stellung:

...

Dienstgebäude:
Oranienstraße 106
10969 Berlin



Fahrverbindungen:
- U6 Kochstr., Bus 129
- U8 Moritzplatz, Bus 129
- U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg)
- S1, S2, S25 Anhalter Bahnhof, Bus 129
- Bus 129, 240, 143 (Lindenstr./Oranienstr.)

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag
von 10.00 bis 14.00 Uhr
bzw. nach Vereinbarung

Zahlungen bitte
bargeldlos nur an die
Landeshauptkasse,
Klosterstr. 59
10179 Berlin

Kontonummer
58-1 00
9 919 260 800
0 990 007 600
10 001 520

Geldinstitut
Postbank Berlin
Berliner Bank AG
Landesbank Berlin
LZB Berlin

Bankleitzahl
100 100 10
100 200 00
100 500 00
100 000 00

1. Zur Bundestagsdrucksache 15/3673

Die in Artikel 1 und 2 dieser Fraktionsinitiative vorgeschlagenen gesetzlichen Klarstellungen im Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch werden grundsätzlich begrüßt.

Kontrovers diskutiert wurde der in Artikel 2 Nummer 1 Buchst. c) enthaltene Vorschlag zur Einfügung eines neuen § 40a SGB XII, wonach das Nähere zur Höhe des Anteils an dem Investitionsbetrag nach § 35 Absatz 1 Satz 2 in den Landesrahmenverträgen nach § 79 festzulegen sein soll.

Damit wird die Festlegung der Höhe des Anteils an dem Investitionsbetrag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 an die Vertragspartner des Rahmenvertrages gem. § 79 SGB XII delegiert. Die für die Vertragsverhandlung zuständige Stelle des Trägers der Sozialhilfe Berlin schätzt ein, dass nach allen bisherigen Erfahrungen eine solche Vereinbarung bis zur ersten Bescheiderteilung für Leistungen im Januar 2005 allein schon aus zeitlichen Gründen nicht mehr zu erreichen ist. Zwar gibt es zum Rahmenvertrag eine Verordnungsermächtigung nach § 81 Abs. 1 SGB XII, d.h. bei Nichteinigung innerhalb von sechs Monaten besitzt das Land eine einseitige Regelungskompetenz. Kommt keine Einigung zustande, wäre ein Verfahren zum Erlass einer landesrechtlichen Verordnung durchzuführen, das aber - ebenfalls aus zeitlichen Gründen - in 2004 nicht mehr abgeschlossen werden könnte, so dass eine Verordnung, sofern sie notwendig würde, rückwirkend zum 1.1.2005 in Kraft treten müsste.

Die Bezifferung des notwendigen Lebensunterhalts in Einrichtungen ist jedoch für die Bedürftigkeitsprüfung und Ermittlung der Leistungsansprüche ab dem 1. Januar 2005 unerlässlich. Zudem sollten die betroffenen Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, die zum Teil künftig die Kosten für den Lebensunterhalt in der Einrichtung voll aufbringen müssen, Sicherheit über ihre Ansprüche erhalten und nicht mit späteren Rückrechnungen belastet werden, vom Verwaltungsaufwand ganz zu schweigen.

Deshalb hatte das Land Berlin folgende Änderung des § 40a vorgeschlagen:

„§ 40a – Investitionsbetrag

Das Nähere zur Höhe des Anteils an dem Investitionsbetrag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 ist durch die zuständigen Landesbehörden festzulegen.“

Die Diskussion in der KOLS am 20./21. September 2004 hat dazu kein Einvernehmen ergeben. Die Vertreter der Sozialministerien einiger Bundesländer und des BMGS haben den Vorschlag mit der Begründung abgelehnt, dass die Festlegung durch den Träger der Sozialhilfe als Vertragspartner und nicht durch die für die Vertragsverhandlungen unzuständigen Landesbehörden erfolgen sollte.

2. Besonders dringende Klarstellungen zum SGB XII

Es gibt aber noch andere dringende Wünsche zu Klarstellungen im SGB XII, die länderübergreifend für notwendig erachtet werden, und die auf der KOLS einvernehmlich besprochen wurden.

Davon wurden folgende Änderungen als ganz besonders dringlich angesehen:

§ 82 Absatz 1 Satz 1:

„Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel dieses Buches,“

Dadurch würde klargestellt, dass die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel wie bisher als Einkommen auf Leistungen zum Lebensunterhalt anzurechnen sind.

§ 98 Absatz 5:

Es sollte folgender Satz 2 angefügt werden:

„Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begründete Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.“

Damit würde klargestellt, dass die neue Zuständigkeitsregelung nur für Neufälle ab dem 1. Januar 2005 gilt und damit Aktenabgaben und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden.

3. Weitere wichtige Klarstellungen

Darüber hinaus sind weitere wichtige Klarstellungen notwendig:

In **§ 13 Absatz 1** wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

Begründung: Die Streichung dient der Klarstellung des vom Gesetzgeber Gewollten. Dadurch kommt § 13 Absatz 2 SGB XII als Definition des Einrichtungsbegriffs zum Tragen, die der bisherigen Rechtsprechung und Praxis entspricht.

Der **Paragraph 89** wird unverändert als **neuer § 82a** in den ersten Abschnitt des Elften Kapitels übernommen.

Begründung: Durch die Regelung des Einkommenseinsatzes bei mehrfachem Bedarf im ersten Abschnitt des Elften Kapitels wird klargestellt, dass Einkommen und Vermögen vorrangig zunächst bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung zu berücksichtigen sind und nur der übersteigende Teil in zumutbarem Umfang auf die Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel angerechnet wird. Damit wird die vom Gesetzgeber beabsichtigte Trennung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes für den Lebensunterhalt nach § 35 SGB XII und für Leistungen für bestimmte Lebenslagen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel vollzogen.

Die Sonderregelung in § 92 Absatz 2 SGB XII bleibt davon unberührt, das heißt es bleibt dabei, dass für die meisten Leistungen für den Personenkreis der behinderten Menschen ein Kostenbeitrag für den Lebensunterhalt in der Einrichtung nur in zumutbarem Umfang verlangt werden kann, und dass für die Maßnahme selbst keine Bedürftigkeitsprüfung erfolgt.

In **§ 92 Absatz 1 Satz 1** sind nach den Worten „Behinderung Leistungen“ die Worte „nach dem Sechsten Kapitel“ einzufügen.

Begründung: Durch die Änderung wird entsprechend dem in der Gesetzesbegründung dokumentierten Willen des Gesetzgebers klargestellt, dass § 92 Absatz 1 SGB XII inhaltsgleich dem Regelungsinhalt des § 43 Absatz 1 BSHG ist, so dass weiterhin wie bisher die erweiterte Hilfe nur für Leistungen der Eingliederungshilfe gilt.

Abschließend bitte ich Sie, einen **Artikel zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** folgenden Inhalts einzufügen:

In § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) werden nach den Worten „Dritten Kapitel“ die Worte „und der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel“ eingefügt.

Begründung: Durch die Aufnahme der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel wird klargestellt, dass die Vermögensschongrenzen auch bei der Leistung von Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf